



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Schulämter alle (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.3-BS7401.3/10/1

München, 13.04.2022  
Telefon: 089 2186 2552  
Name: Frau Dr. Stückl

**Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2022/2023**

Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen A Schüler,  
Erhebungsbogen B Personal)  
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)

**Gliederung des Schreibens**

**I. Geltungsbereich**

**II. Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen**

1. Schülerzahl
2. Zuweisung von Lehrerstunden
3. Errichtung von Klassen
4. Hinweise zur Gruppenbildung
5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte
6. Hinweise zum Sportunterricht

**III. Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen**

1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärterinnen und -anwärtern auch aus den verschiedenen Sondermaßnahmen
2. Einsatz von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw. Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG
3. Deckung des Aushilfsbedarfes

- 4. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit**
- 5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung**

#### **IV. Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen**

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte**
- 3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung**
- 4. Deckung des Aushilfsbedarfs**

#### **V. Unterrichtsbeginn**

#### **VI. Erforderliche Unterlagen/Termine**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach zwei Jahren pandemischen Geschehens ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar benennbar, ob das Schuljahr 2022/2023 ohne weitere diesbezügliche Besonderheiten umsetzbar sein wird.

---

In jedem Fall wird das für den Ausgleich pandemiebedingter Rückstände eingeführte Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ im Schuljahr 2022/2023 fortgesetzt. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

Auch die Dynamik des Zustroms Geflohener, für die Schulpflicht nach den Regelungen des BayEUG besteht, lässt sich derzeit noch nicht umfassend prognostizieren. Ein Verfahren der Versorgung ist unter II. dargestellt.

#### **I. Geltungsbereich**

**1.** Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen (einschließlich der Schulversuche) und die besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf.

2. Für die Mittelschulen in einem Mittelschulverbund sowie für eigenständige Mittelschulen werden voraussichtlich Ende Mai die konkreten Regelungen zur Unterrichtsversorgung, wie bereits in den Vorjahren, in einem eigenen Schreiben bekanntgegeben.

## **II. Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen**

### **1. Schülerzahl**

Nach der vorläufigen Schülerprognose 2022, in der jedoch die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine noch nicht berücksichtigt werden konnten, werden für das Schuljahr 2022/2023 folgende Veränderungen der Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen erwartet:

An den Grundschulen ist erneut von einem deutlichen Schülerzuwachs von mehr als 10.000 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum aktuellen Schuljahr auszugehen. Effekte der Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und die stark angestiegenen Geburtenzahlen im vergangenen Jahrzehnt führen dabei zu einem deutlichen Anstieg der Schulanfängerzahlen.

Für die Mittelschulen zeichnet sich derzeit ein leichter Schülerzuwachs ab. Generell wird die Annahme getroffen, dass das Bildungsverhalten vergleichbar sein wird mit demjenigen vor der Pandemie.

Für Kinder und Jugendliche, die während des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 zugewandert sind, und für die absehbar ist, dass sie im kommenden Schuljahr die Grund- und Mittelschulen besuchen werden, wird um entsprechende Meldung im Rahmen der Schülerzahlmeldung (vgl. unten VI.) gebeten.

Generell ist davon auszugehen, dass alle weiterführenden Schularten nennenswert an der Unterrichtsversorgung der durch Zuwanderung ab Jahrgangsstufe 5 einzuschulenden Schülerinnen und Schüler beteiligt sind.

## 2. Zuweisung von Lehrerstunden

### 2.1 Lehrerstunden pro Schüler/-in

Die Berechnung der Lehrerstunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grund- und Mittelschule.

Nach zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/2023 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann vorläufig für die Grundschulen von den bayernweiten **Versorgungswerten des Vorjahres** ausgegangen werden. Dabei wird für die Grundschulen aufgrund der zu erwartenden deutlichen Schülermehrung weiterhin auch ein spürbarer Klassenauffülleffekt zu verzeichnen sein.

Für die Mittelschulen wird der Budgetwert aufgrund des im Schuljahr 2019/2020 in den Jahrgangsstufen 5 und 7 eingeführten und im Schuljahr 2022/2023 in Jahrgangsstufe M10 aufwachsenden Pflichtfachs Informatik nochmals leicht ansteigen.

Um die Klassenbildung in Regionen mit kleinteiliger Schulstruktur und erheblichem Schülerrückgang zu unterstützen, werden wie im Vorjahr im Bereich der Grundschulen und in geringem Maße im Bereich der Mittelschulen zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Zu deren Verteilung ergeht ein eigenes KMS. Die Regierungen legen diese Planungswerte den Planungen der Lehrkräftezuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Mit dem zugewiesenen Budget an Personal planen die Staatlichen Schulämter die Unterrichtsversorgung in ihrem Schulamtsbezirk. Berücksichtigt werden sollen dabei weiterhin auch Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit von benachbarten

Grundschulen und einer verbundbezogenen Klassenbildung an den Mittelschulen.

## **2.2 Verwendung der Lehrerstunden**

### **2.2.1 Budget für die Klassenbildung**

Mit der geplanten Grundversorgung ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Mittelschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, und – wo eingerichtet – für Klassen der Flexiblen Grundschule, für Vorbereitungs- und Berufsorientierungsklassen sowie die Klassen der privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen – einschließlich Religion/Ethik/Islamischer Unterricht und Sport - sowie Kurse gemäß § 7 GrSO bzw. § 9 MSO). Die vorgesehene Versorgung soll auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

Der im Schuljahr 2019/2020 eingeführte Modellversuch „Konfessioneller Religionsunterricht in erweiterter Kooperation“ kann im Rahmen der Grundversorgung weitergeführt werden. Für die Ausstattung stehen keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist der Islamische Unterricht ein Wahlpflichtfach und somit ein Regelangebot (Art. 47 BayEUG), das bedarfs- und ressourcenbezogen eingerichtet wird.

### **2.2.2 Budgetzuschläge**

Mit eigenem KMS zugewiesen wird jeweils ein Budget für:

- die Einrichtung von Vorkurs-Deutsch 240-Angeboten, Deutschklassen und DeutschPLUS-Angeboten (vgl. dazu KMS vom 25.06.2018, Az. III.2 – BS 7400.9 – 4.38 933)
- den Islamischen Unterricht
- Integrationsmaßnahmen
- die Maßnahmen an Schulen mit Schulprofil Inklusion

- Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt kleiner Standorte
- Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule
- besondere pädagogische Vorhaben (Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports, für gebundene Ganztagsklassen und für Kooperationsmodelle zur Stärkung der Durchlässigkeit); die entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben dazu werden in Kürze veröffentlicht.

Neu eingeführt wird der Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ (vgl. KMS Nr. III.2-BS7401.2/40/6 vom 04.04.2022).

### **2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen**

Der Lehrkräftebedarf jeder Grundschule ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen.

Die Versorgung der Mittelschulen bzw. Mittelschulverbände wird weiterhin an der Budgettabelle orientiert vorgenommen. Grundlage der Bedarfsberechnung für die Schulen ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule bzw. des Schulverbunds ergibt.

### **2.4 Stundentafeln**

Die Stundentafeln in den jeweils aktuell gültigen Schulordnungen sind zu beachten.

In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule kann auch weiterhin die Stunde zur „Flexiblen Förderung“ bei mehr als 25 Schülern geteilt werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule kann, wie bisher, die Förderstunde (30. Stunde) in allen Klassen geteilt werden.

Der bisherige „Ausbau der individuellen Förderung (Englisch in den M-Klassen der Jahrgangsstufen 7+8+9)“ wird weiterhin beibehalten.

Das im Schuljahr 2019/2020 in den Jahrgangsstufen 5 und 7 eingeführte Pflichtfach Informatik wächst im Schuljahr 2022/2023 in Jahrgangsstufe M10 auf.

In den Deutschklassen ist das Fach in allen Jahrgangsstufen bereits seit dem Schuljahr 2021/2022 eingeführt.

### **3. Errichtung von Klassen**

#### **3.1 Höchstschülerzahlen im Regelbereich**

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Höchstschülerzahl 28.

An den Mittelschulen gilt die Höchstschülerzahl 30 als unverbindliche Richtzahl.

Für die o.g. Klassen werden Teilungen vorgenommen, soweit der Anteil der Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt und die Klassenstärke die hier anzusetzende Höchstschülerzahl 25 erreicht. Als Schüler/-in mit Migrationshintergrund zählt, wenn wenigstens eines der drei Merkmale

- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Muttersprache

den ASD-Eintrag "ist nicht deutsch" aufweist.

Bei Mittelschulen ist bei einer knappen Überschreitung der Teilungsgrenze 25 besonders gründlich eine verbundbezogene Klassenbildung in der Jahrgangsstufe zu prüfen.

Die Staatlichen Schulämter melden den Regierungen verbindlich zum **22.06.2022** die Zahl der aufgrund dieser Regelung zusätzlich erforderlichen Klassen – getrennt nach Grundschule und Mittelschule. Hierfür erhalten die Staatlichen Schulämter rechtzeitig ein Formblatt. Die Meldungen der Schulen sind sorgfältig zu prüfen.

### **3.2 Mindestschülerzahl**

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13. Die Mindestschülerzahl von 13 für die Bildung einer Klasse darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn andernfalls eine rechtlich selbständige Grundschule trotz Bildung zweier jahrgangskombinierter Klassen aufgelöst werden müsste.

An Mittelschulen ist im Rahmen der verbundbezogenen Lösungen auf eine ausgewogene Klassenbildung zu achten. Insbesondere Klassen in Jahrgangsstufe 5 sollen so errichtet werden, dass ein Bestand bis Jahrgangsstufe 9 erwartet werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Klassen in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Bei der Einrichtung von Vorbereitungsklassen ist darauf zu achten, dass für die umgesetzten Modelle auch mittelfristig der Bestand gesichert ist.

### **3.3 Deutschklassen und Praxisklassen**

In Deutschklassen und Praxisklassen soll die Schülerzahl 20 nicht überschreiten. Es gilt die Mindestschülerzahl 13.

Insbesondere bei den Planungen der Deutschklassen sind Schülerzugänge während des Schuljahres zu berücksichtigen. Auf das für das Schuljahr 2022/2023 vorgesehene zusätzliche Instrument der „Pädagogischen Willkommensgruppen“ wird hingewiesen.

Im Erhebungsbogen I Abschnitt A (Schüler) ist die zum Stichtag tatsächlich vorliegende Schülerzahl abzüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler zu melden, die zum 1. Schultag voraussichtlich die Deutschklasse nicht mehr besuchen werden. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Regelbereich zu verbuchen.

Die unterrichtliche Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Deutschklassen wird über einen Budgetzuschlag sichergestellt, der den Regierungen zugewiesen wird. Die Regierungen koordinieren die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter und stimmen die Bedarfe ab.



Eine zusätzliche Flexibilität in der Einrichtung der Deutschklassen wird über das Budget für DeutschPLUS-Angebote hergestellt. Von diesem Angebot ist im Schuljahr 2022/2023 verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es die Sprachkenntnisse der neu aufzunehmenden geflohenen Schülerinnen und Schüler zulassen (vgl. dazu KMS III.2-BS7400.9-4.38933 vom 25.06.2018, hier insbesondere: 2. DeutschPLUS).

Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung von Vorkursen ebenso aus dem DeutschPLUS-Budget zu ermöglichen ist und nach im Regierungsbezirk abgestimmten Kriterien erfolgen muss. Die Versorgung von Vorkursen muss weiterhin vor allem über „externes“ Personal erfolgen (siehe auch Abschnitt III Nr. 5).

### **3.4 Hinweise zur Klassenbildung**

**3.4.1** Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Klassen oder Gruppen mehr errichtet. Eine Ausnahme stellen die Deutschklassen, weitere Deutschfördermaßnahmen und Pädagogische Willkommensgruppen dar, die nach jetzigem Stand auch nach Schuljahresbeginn bedarfsgerecht von den Staatlichen Schulämtern nach Abwägung pädagogischer Notwendigkeiten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden können.

**3.4.2** Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.

**3.4.3** Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so ist auf die Bildung gleich großer Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, weiterhin von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

**3.4.4** Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist von den Mittelschulverbänden und eigenständigen Mittelschulen hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben.

**3.4.5** Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich sollen insbesondere für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3 weitgehend vermieden werden.

**3.4.6** Gemäß Art. 32 Abs. 2 BayEUG können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt. Jahrgangskombinierten Klassen sollen nach Möglichkeit zwei bis fünf Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen werden. Dabei sollen bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Klassensituation berücksichtigt werden. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts einzusetzen. Die Schülerzahl soll nach Möglichkeit 25 nicht überschreiten. Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern und den Schulen zur Verfügung gestellten Materialien.

**3.4.7** Die in Art. 30a und 30b BayEUG vorgesehenen Formen des kooperativen und inklusiven Unterrichts sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden. Für Klassen mit festem Lehrertandem gilt eine Höchstschrülerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern. Es ergeht in Kürze ein eigenes KMS zu den Unterstützungsformen der Inklusion an Grund- und Mittelschulen.

#### **4. Hinweise zur Gruppenbildung**

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Stundentafel der Mittelschule (Ziff. I der Anlage 1 zur MSO – Differenzierung und Gruppenbildung) liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

**4.1** An den Grundschulen ist Gruppenbildung in den Fächern Werken und Gestalten und Religionslehre/ Ethik/ Islamischer Unterricht möglich.

Bei der Gruppenbildung im Fach Werken und Gestalten ist die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht) der KMK zu beachten.

An den Mittelschulen ist für alle arbeitspraktischen Fächer auf die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht) der KMK zu achten.

**4.2** Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/ Ethik / Islamischer Unterricht innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 26. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen.

Eine Zusammenfassung von Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Mittelschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist. Dies gilt für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören. Bei der Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet. Zu Einzelheiten vgl. das KMS Nr. V.2-BS4402.2/99/4 vom 21.02.2020.

**4.3** Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler und Schülerinnen mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

## **5. Hinweise zum Einsatz der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte**

### **5.1 Allgemeine Hinweise**

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, der Fachlehrkräfte und der Förderlehrkräfte ist in der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 festgelegt.

Die zum Schuljahr 2020/2021 eingeführten dienstrechtlichen Maßnahmen (vgl. KMS vom 07.01.2020 Nr. III – BP7028-4b.703) bleiben bestehen. In der Grundschule beginnt die dritte Kohorte (Lehrkräfte, die das 36. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2022/2023 (1. August 2022) vollendet haben und nicht bereits in den Kohorten nach den Nrn. 1 und 2 erfasst sind, demnach Lehrkräfte geboren zwischen 02.08.1978 und 01.08.1986) mit der Ansparphase des Arbeitszeitkontos.

#### Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personal-konstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht und das Fach „Flexible Förderung“ von der Klassenleitung erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrkräfte (Klassenleitung, Fachlehrkraft, ggf. Religionslehrkraft) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärterinnen/-anwärter) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll die Flexible Förderung durch die Klassenleitung erteilt werden.

#### Unterricht in der Mittelschule

Der Lehrgang Tastschreiben (Jgst. 5 und/oder 6) ist in die Unterrichtszeit des Pflichtfaches Informatik, aber nicht in den Lehrplan für das Fach integriert. Auch nach Einführung des Pflichtfachs Informatik kann der Lehrgang Tastschreiben von Klassenlehrkräften wie auch von

Fachlehrkräften mit der Ausrichtung m/t und von Fachlehrkräften E/G mit Erweiterungsfach KT unterrichtet werden.

### Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten erfolgt gemäß der KMBek vom 10. Februar 2020 (Az. IV.8-BO4207.1-6a.10155) i. d. F. vom 31. Mai 2021 (Az. IV.8-BO4207.6.1/6/1).

Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß den jeweils gültigen Fassungen der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten (KMBek vom 30.03.2020, Az. IV.8-BO 4207.2-6a.25 693 und 25 694).

## **5.2 Unterricht durch Förderlehrkräfte**

Förderlehrkräfte werden den Regierungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden mit durchschnittlich **zehn Wochenstunden** berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrkräfte zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden. Neben dem Einsatz in Arbeitsgemeinschaften und der Deutschförderung bietet sich dem Ausbildungsprofil der Förderlehrkräfte gemäß insbesondere der Einsatz in Vorkursen an. Dieser Wert von zehn Stunden bezieht sich nicht auf die einzelne Förderlehrkraft, sondern auf eine im Durchschnitt des Staatlichen Schulamts zu erreichende Zahl an eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden.

In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrkräfte gezielt für Fördermaßnahmen einzusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 23.09.2014 (KMWBI I S. 213) wird verwiesen.

## **6. Hinweise zum Sportunterricht**

### **6.1 Grundschule**

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der GrSO. Die Zahl der „Sportklassen“ entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

### **6.2 Mittelschule**

#### **6.3 Basissportunterricht**

In den Klassen der Mittelschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= „Sportklasse“) gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Aus Sicherheitsgründen soll der Richtwert für die Höchstschülerzahl von 30 nicht überschritten werden.

Die Zahl der „Sportklassen“ entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Mittelschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

#### **6.3.1 Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht (DSU)**

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhält jede Schülerin/jeder Schüler **drei** Sportstunden je Woche. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 beträgt die durchschnittliche Zahl an Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche **2,5**. Mit den zugeteilten Lehrerstundenbudgets können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden.

Der Unterricht soll so eingerichtet werden, dass die vorgegebenen Werte eingehalten werden können. Informationen zur Eintragung in ASV und Berechnung finden sich unter folgendem Link:

<https://www.asv.bayern.de/doku/gms/unterricht/sportunterricht>.

Soweit die Daten zur Unterrichtplanung nach ASD übermittelt werden, bieten sich hier unter anderem folgende Möglichkeiten zur Sichtprüfung:

- ASD-Maske „Unterrichtseinheiten“ (hier kann insbesondere nach Fächern selektiert werden).
- Bericht „UP - Sportunterricht“ in der operativen Berichtsbibliothek im Ordner „Grund- und Mittelschule (GMS)“ unter „Unterrichtsplanung (UP)“.

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche“ zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen **zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht** in jedem Fall **mindestens 4 Wochenstunden**

Differenzierter Sportunterricht (DSU) eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über die Bayerische Landesstelle für den Schulsport bis 15. Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis erfolgen.

An den Stützpunktschulen „Sport in Schule und Verein“ sind in der Stützpunktsportart **vier Wochenstunden DSU** zu erteilen. Der Budgetzuschlag für die Stützpunktsportart ist im Zusatzbudget „Stützpunktschule Schulsport MS“ (Kürzel SSPORT\_MS) enthalten. Der zugehörige Unterricht ist in ASV in der Liste Besonderer Unterricht einzutragen sowie mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Als Unterrichtsart muss „Arbeitsgemeinschaft“ (Kürzel a) gewählt werden.

Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich die Unterrichtsfächer „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel swd), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel skd) zu verwenden. Diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers/einer Schülerin je Woche“ berücksichtigt.

Außerdem ist Folgendes zu beachten: Wenn die Schule ein Zusatzbudget für die Stützpunktschule erhalten hat, ist zusätzlich das Abweichungsmerkmal Stützpunktschule Schulsport MS (SSPORT\_MS) sowie die entsprechende Anzahl der Stunden aus dem Zusatzbudget einzutragen. Falls kein Zusatzbudget erteilt wurde, ist auch die Kombination dieses Bereichs mit anderen Abweichungsgründen denkbar.

Den Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS zweckgebunden zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

Dies gilt auch für die Partnerschulen des Leistungssports. Die entsprechenden Kultusministeriellen Schreiben ergehen in Kürze.

### **III. Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen**

#### **1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärter/innen**

##### **1.1 Lehramtsanwärter/innen für das Lehramt an Grundschulen oder an Mittelschulen**

**1.1.1** Die Lehramtsanwärter/innen erteilen - auch dann, wenn sie auf dem Wege von Sondermaßnahmen am Vorbereitungsdienst teilnehmen - im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von **acht Wochenstunden**, in der Regel in von ihnen studierten Fächern (soweit nicht der Eintritt in den Vorbereitungsdienst über entsprechende Sondermaßnahmen erfolgt ist). In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nur in anderweitig nicht organisierbaren Fällen und nur dann eingesetzt werden, wenn das Fach als Unterrichtsfach studiert wurde.

**1.1.2** Die Lehramtsanwärter/innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit **15 Wochenstunden** zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleitung ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.



**1.1.3** Um den Ausbildungszweck sicherzustellen, sollen die Lehramtsanwärter/innen in möglichst wenigen Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. Eine Verwendung in jahrgangskombinierten Klassen (nur Grundschule!) und Ganztagsklassen ist grundsätzlich möglich. Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten (z. B. in inklusiven Unterrichtsformen sowie in der Deutschförderung) wird auf die Vereinbarung der Seminarbeauftragten aus dem Jahr 2015 (vgl. Anlage 4 zum Protokoll zur Dienstbesprechung vom 11.11.2015) verwiesen. An den Seminar- und Ausbildungstagen sind die Lehramtsanwärter/-innen ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.

**1.1.4** Lehramtsanwärter/innen, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter/innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes eingesetzt.

## **1.2 Fachlehreranwärter/innen**

Fachlehreranwärter/innen sind im Rahmen der Klassenbildung einzusetzen und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter/innen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: **10 Wochenstunden**
- Fachlehreranwärter/innen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: **16 Wochenstunden**

## **2. Einsatz von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw. Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG**

Auch zum Schuljahr 2022/2023 werden Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen angeboten. Zum Unterrichtseinsatz gelten die bisherigen Maßgaben.

### 3. Deckung des Aushilfsbedarfes

#### 3.1 Mobile Reserve

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn 2022/2023** folgende Lehrerwochenstunden für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte einzuplanen:

##### Stunden

Reg.-bezirk	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Gesamt
GSL (LWStd)	12.680	3.489	3.015	2.710	4.887	3.479	5.497	<b>35.757</b>
MSL (LWStd)	7.927	2.181	1.885	1.694	3.055	2.175	3.437	<b>22.355</b>
FaL (LWStd)	2.180	600	518	466	840	598	945	<b>6.148</b>

Die Mobile Reserve ist zuverlässig **im vollen Umfang** zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Mittelschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte an Grundschulen und Lehrkräfte an Mittelschulen ist die Mobile Reserve auf Schulamtsebene getrennt für Grundschulen und für Mittelschulen zu bilden. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulart-spezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte der Mobilen Reserve grundsätzlich **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestands-

versetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet wurde, dieses jedoch vor dem ersten Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

### **3.2 Ausscheidende Lehrkräfte zum Schulhalbjahr**

Wenn Lehrkräfte zum Schulhalbjahr am 17. Februar 2023 aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, können diese ersetzt werden. In der Planung der Klassenbildung ist so weit wie möglich auf ein Ausscheiden der Lehrkräfte während des Schuljahres Rücksicht zu nehmen (Abstimmung im Einsatz in der Klassenleitung sowie besonders in Abschlussklassen oder in Klassen der Jahrgangsstufen 1 oder 4).

### **3.3 Elternzeit**

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.34 023 verwiesen.

### **3.4 Rekonvaleszenz**

Zum Ersatz von Lehrkräften, die sich in Rekonvaleszenz befinden, wird auf die Ausführungen im KMS vom 09.01.2009 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.0 351 verwiesen.

## **4. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit**

Bei der Beschäftigung von zusätzlichen unterhäftig beschäftigten Lehrkräften ist weiterhin darauf zu achten, dass die Lehrkräfte die Voraussetzungen zur Einstellung in den staatlichen Grund- und Mittelschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens „befriedigende“ Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.

Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen der insgesamt verfügbaren Kapazitäten neben den unbefristet unterhäftig beschäftigten Lehrkräften einsetzen.

Hierunter fallen auch unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses wie z.B. ausländische

Lehrkräfte für Arbeitsgemeinschaften in Russisch/Polnisch/Tschechisch oder Lehrkräfte für den Differenzierten Sportunterricht.

**4.1** Die von unterhältig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden sind beim Lehrerbstand zu berücksichtigen.

**4.2** Mittel für Mehrarbeit stehen zunächst auch im Schuljahr 2022/2023 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall **während** des Schuljahres ist jedoch Mehrarbeit grundsätzlich eine von mehreren Möglichkeiten der Personalgewinnung und kann für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in geeigneten Fällen entsprechend Anwendung finden.

## **5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung**

Die Personalbedarfe im Bereich der Grund- und Mittelschulen können derzeit nicht allein durch die jährlich zur Verfügung stehenden Einstellungsbewerber gedeckt werden. Daher müssen – neben der konsequenten Umsetzung der Klassenbildungsrichtlinien – eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen werden, um die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Die mit KMS vom 22.04.2021 Nr. III.3-BP7028.0/171/2 bekanntgegebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung durch den Einsatz von zusätzlichem Personal bzw. „externe“ Kräfte werden auch im Schuljahr 2022/2023 fortgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass zum Schuljahr 2022/2023 Vollzeitkapazitäten mindestens im Umfang des Vorjahres durch den Einsatz „externer Kräfte“ in den unten aufgeführten Bereichen dem Kernbereich der Stundentafel zugeführt werden. Planerisch empfehlen wir eine Steigerung dieses Anteils im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 25 Prozent:

- a) Erteilung des „Vorkurses Deutsch 240“ (hier sind auch Kooperationspartner einzubeziehen)
- b) Erteilung von sonstigem Unterricht
- c) Einsatz in Randbereichen der Stundentafel der Mittelschule (hier sind auch Kooperationspartner einzubeziehen)

Wie im Vorjahr wird im Vorfeld der abschließenden Unterrichtsversorgung durch Abfragen an den Regierungen zum Stand der Umsetzung für die Unterrichtsversorgung im „Juli-KMS“ eine klare Grundlage geschaffen.

#### **IV. Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen**

##### **1. Allgemeines**

Mit der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zum 1. August 2010 wurde u. a. geregelt, dass die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen auf ein schülerzahlbezogenes pauschaliertes System umgestellt wird.

Die hierzu in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG ausgewiesenen Tabellen bestimmen die Zahl der notwendigen Lehrerstunden privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen für das Schuljahr 2022/2023.

Für **private Grund-, Haupt- und Mittelschulen, die unter die Kirchenverträge fallen**, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig vor den Regelungen des BaySchFG (vgl. Art. 58 BaySchFG). Dies bedeutet, dass die Träger dieser Schulen wählen können, ob sie an der Pauschalierung des Personalkostenersatzes teilnehmen oder im bisherigen System des Personalkostenersatzes verbleiben wollen. Hierzu ist eine Erklärung des jeweiligen Schulträgers einzuholen.

##### **2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte**

Aufgrund der o.g. Gesetzesänderung können seit dem Schuljahr 2010/2011 staatliche Lehrkräfte nur noch staatlich anerkannten Grund-, Haupt- und Mittelschulen zugeordnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 5 BaySchFG). Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung können auch im kommenden Schuljahr keine neuen Zuordnungen von staatlichen Lehrkräften an staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen mehr vorgenommen werden. Bestehende Zuordnungen zu staatlich genehmigten Grund-,

Haupt- und Mittelschulen sollen aber, soweit nicht seitens der Lehrkraft oder des privaten Schulträgers der Wunsch nach Beendigung der Zuordnung geäußert wird, weiterhin fortgeführt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 BaySchFG).

Die bei staatlich anerkannten Schulen von Seiten des Schulträgers gewünschte Zuordnung von staatlichem Lehrpersonal ist rechtzeitig, d.h. vor dem 1. Juni 2022, bei den Staatlichen Schulämtern zu beantragen. Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2022/2023 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen entsprechende Angaben in die Erhebungsbögen.

### **3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung**

Für private Grund-, Haupt- und Mittelschulen erfolgt grundsätzlich (ggf. Ausnahme für Schulen, die in den Anwendungsbereich der Kirchenverträge fallen) die Pauschalierung des Personalaufwands nach Art. 31 BaySchFG (vgl. Abschnitt IV Nr. 1). Eine Bindung an die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) besteht insoweit nicht mehr. Der Lehrerbedarf für die einzelne Schule ergibt sich vielmehr aus den Tabellen in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG zu den förderfähigen Lehrerwochenstunden.

### **4. Deckung des Aushilfsbedarfs**

#### **4.1 Grundsatz**

Die staatliche Förderung privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen nach den Art. 31, 32 BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Nach der oben in Abschnitt IV Ziffer 1 erwähnten Gesetzesänderung soll der nach Art. 31 BaySchFG zu gewährende Personalkostenersatz die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen abschließend regeln.

#### 4.2 Aushilfsbedarf an kirchlichen Grund-, Haupt- und Mittelschulen

Soweit Träger privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen, auf die die Kirchenverträge anzuwenden sind, sich für eine Fortführung der staatlichen Förderung nach den bisherigen Grundsätzen entschieden haben, gilt für diese Schulen Folgendes:

Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen eine Aushilfslehrkraft gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als eine entsprechende staatliche Schule.

Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrkräfte oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrkräfte gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrkräfte entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Grund- und Mittelschulen ihres Schulamtsbezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

## V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am **Dienstag, 13. September 2022**. Es ist sicherzustellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.

2. Am Montag, **12. September 2022**, finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Qualifikationsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, sodass die in Betracht kommenden

Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

## VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

Die Erhebungsbögen werden den Regierungen per E-Mail gesondert übermittelt. Die Regierungen werden gebeten, bis **20. Mai 2022** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt A (Schüler)** und bis **10. Juni 2022** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt B (Personal)** sowie die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die **Besetzung der Planstellen und Stellen** bei Kap. 05 12 (Stand: 05.06.2022) über das Outlook Web Access unter der Adresse [km.rs4@schulen.bayern.de](mailto:km.rs4@schulen.bayern.de) zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeiter/-innen abgestimmt sein. Ferner werden die Regierungen gebeten, den Erhebungsbogen II zur Situation an den bayerischen Grund- und Mittelschulen zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis spätestens **5. August 2022** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten:  
[andrea.koch@stmuk.bayern.de](mailto:andrea.koch@stmuk.bayern.de).

Die Daten werden für die Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Grund- und Mittelschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Walter Gremm  
Ministerialdirigent